

Innerschulische Selbstverwaltung und Mitbestimmung der Lehrkräfte

Die Rolle der Konferenzen – Schulkonferenz und Gesamtkonferenz

Das hessische Schulgesetz (HSchG) sieht für die Schulen ein hohes Maß an innerschulischer Selbstverwaltung und Mitbestimmungsrechte für die Lehrkräfte vor. Im Paragraph 127 heißt es dazu: „§ 127 Grundsätze (1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.“ und weiter: „(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Selbstverwaltung der Schule (§§ 127a bis 127d, 131 und 133 bis 135) mit. (§ 86, HSchG – Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer)“.

Das wichtigste Instrument in diesem Zusammenhang sind die Konferenzen. Ihre Aufgaben und Rechte sind im HSchG und in der Konferenzordnung (KonfO HE) geregelt. Die Paragraphen 128 – 136 des hessischen Schulgesetzes geben den rechtlichen Rahmen für die Konferenzen vor.

Aber wer kennt sie nicht, die Situation: Der Schreibtisch liegt voller zu korrigierender Arbeiten, Unterricht ist noch vorzubereiten und dann wieder einen ganzen Nachmittag in einer Konferenz. Genau in diesen Konferenzen liegt aber die Möglichkeit für die Lehrkräfte ihre Arbeitsbedingungen mitzugestalten. Und es heißt eben nicht im Hessischen Schulgesetz: „Die Konferenzen setzen die Beschlüsse der Schulleitung um.“ sondern: „In der Leitung der Schule wirken die Mitglieder der Schulleitung und die Konferenzen mit dem Ziele zusammen, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zu gewährleisten. (...) Die Schulleitung ist an die Beschlüsse der Konferenzen und ihrer mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Ausschüsse gebunden und führt sie aus.“ (§ 87, HSchG Schulleitung, Absatz 39). Und mögen Schulleitungen auch noch so kompetent, visionär und bemüht sein, sie ersetzen eben nicht die unterschiedlichen Zugänge und Blickwinkel eines ganzen Kollegiums und den lebendigen Diskurs. In Vielfalt und Austausch liegt der Vorteil. Wie aber funktionieren diese Konferenzen?

Das höchste Beschlussorgan der Schule ist die Schulkonferenz. In ihr treffen sich die Vertretungen der Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte. In der Schulkonferenz werden grundsätzliche Fragen der innerschulischen Organisation beschlossen. Die Einrichtung von Ganztagesunterricht, die Verteilung des Unterrichts auf Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer im Rahmen der Kontingent-Stundetafeln, aber auch eine Schulordnung oder die alljährliche Verabschiedung des innerschulischen Haushaltes sind z.B. Aufgaben der Schulkonferenz (HSchG. § 129).

Aus Sicht der Lehrkräfte ist zweifellos die Gesamtkonferenz das wichtigste Forum zur Entscheidungsfindung. Die Gesamtkonferenz umfasst alle Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übernehmen den Vorsitz der Gesamtkonferenz. Die Konferenz entscheidet über:

- „1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 2 und 3),
4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 und 3) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),
6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
10. die Bildung besonderer Lerngruppen,
11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2),
14. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
17. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.“ (HSchG, § 133 Gesamtkonferenz, Absatz 1).

Alljährlich sind also z.B. die Deputatsstundenplanung der Schule, die Planung für das Fortbildungsbudget und die Empfehlung für den Haushaltplan der Schule, der auf dieser Grundlage dann in der Schulkonferenz beschlossen wird, abzustimmen.

Die Gesamtkonferenz kann aber auch Ausschüsse einrichten, z. B. einen Haushaltsausschuss, und diesen Aufgaben übertragen.

Ähnlich wie die Schulkonferenz (§10, KonfO HE) muss auch die Gesamtkonferenz mindestens einmal im Schulhalbjahr tagen (§ 36, KonfO HE), das gilt auch in Pandemiezeiten.

Gesamtkonferenzen können sich in Ergänzung der Konferenzordnung des Landes, in der bereits viele Verfahrensfragen geklärt sind, eine eigene Geschäftsordnung geben (§ 33, KonfO HE).

Abschließend lässt sich sagen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten der Schulen zahlreiche Möglichkeiten der Mitentscheidung über ihre konkreten Arbeits- und Unterrichtsbedingungen einräumen – nutzen wir sie!

Timo Steinert